

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

der Therese B a [REDACTED], Bad T [REDACTED], Am B [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Lan-
des Bayern in München, Arcisstr. 8,
Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts in München vom 21. Februar 1957 zurückgewiesen. Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Die im Jahre 1915 geborene Klägerin, die seit dem 28. Juni 1947 mit dem am [REDACTED] 1882 geborenen und am 5. Februar 1949 verstorbenen Schneider Karl Ba [REDACTED] verheiratet war, hat Entschädigungsansprüche geltend gemacht u.a. als Erbin ihres Mannes für eine Freiheitsentziehung von 111 Monaten, die dieser fast ausschließlich in einem Konzentrationslager verbracht hat.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch abgewiesen. Es hat eine Verfolgung des Ehemanns der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verneint. Dieser sei insgesamt 36 mal gerichtlich bestraft worden, davon 31 mal vor dem Jahre

1933, wobei ihm fünfmal die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von insgesamt 21 Jahren aberkannt seien und er zweimal in ein Arbeitshaus eingewiesen worden sei. Von seiner Jugend an bis zu seiner letzten Inhaftierung habe er gegen jede staatliche und gesellschaftliche Ordnung verstoßen. In den Zwischenräumen, in denen er nicht in Haft gewesen sei, habe er ein unstetes Leben geführt und sich dabei in erheblichem Maß der Trunksucht hingeeben. Auf Grund dieser Vorfälle ist das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangt, daß der Ehemann der Klägerin nur als Asozialer im Konzentrationslager gewesen sei. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht begründet. Ob eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus stattgefunden hat, ist grundsätzlich eine Tat- und keine Rechtsfrage, die eine Zulassung erfordert. Die Beschwerde meint allerdings, daß in dem hier vorliegenden Fall die Frage zu entscheiden sei, inwieweit eine Verurteilung wegen krimineller Straftaten den § 1 BEG ausschließe, nämlich inwieweit eine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus auf einer sittlichen Grundlage beruhen müsse. Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu.

Zunächst war schon unter der Herrschaft des Bundesergänzungsgesetzes durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats entgegen einer weitgehend gegenteiligen Auffassung klargestellt worden, daß der im § 1 BErgG verwendete Begriff der politischen Überzeugung nicht die Merkmale "achtbar" oder "charaktervoll" erforderte (vgl. die Entscheidungen LM Nr 1 und 18 zu § 1 BEG 1953, sowie die Entscheidung IV ZR 26/56 vom 6.6.1956). Sodann ist durch die Neufassung des § 1 BEG, insbe-

sondere durch die Wahl des Wortes "politische Gegnerschaft" jeder Zweifel beseitigt worden, daß es lediglich auf die Einstellung des nationalsozialistischen Verfolgers ankommt (vgl auch die Begründung der Neufassung (Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode Nr. 1949 S 86 sowie der schriftliche Bericht des 37. Ausschusses Drucksache Nr 2382 S 3 zu § 1 BEG)). Diese Frage bedarf daher keiner Entscheidung mehr.

Eine solche ist aber auch nicht hinsichtlich der Frage notwendig, inwieweit ein hemmungsloser Asozialer und unverbesserlicher Rechtsbrecher von einer Entschädigung ausgeschlossen ist. Auch diese Frage war schon in der o.a. Entscheidung LM Nr 18 zu § 1 BEG 1953 klar gestellt worden. Vor allem aber ist sie vom erkennenden Senat bereits auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 in seinem Urteil vom 19.9. 1956 - abgedruckt in RzW 1957, 17²⁹ - entschieden worden, und mit der dort vertretenen Auffassung steht das Urteil des Berufungsgerichts im Einklang, so daß es einer erneuten Entscheidung dieser Frage nicht bedarf.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin war daher mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 24. April 1957

Bundesgerichtshof

IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Raske v. Werner Wüstenberg